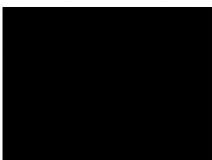




Dresden.
Dresdner

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Veterinär-und
Lebensmittelüberwachungsamt



Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
					veterinaeramt@dresden.de	17. Mai 2024

Ihr Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)



auf Ihr Informationsbegehren, das bei uns als informationspflichtige Stelle am 22. April 2024 eingegangen ist, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

Grundbescheid:

1. Dem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Auskunftserteilung.
3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.

Ihr Informationsbegehren hat folgenden Inhalt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im genannten Betrieb stattgefunden?

Top One Market
Ferdinandstraße 10 (korrekt: Ferdinandstr. 8)
01069 Dresden

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Oskar-Röder-Str. 8b, 01237 Dresden
Telefon (03 51) 488 75 71

Sie erreichen uns über die Haltestelle:
Reick mit den Buslinien 64, 65 und 87 und mit
den S-Bahnen S1 und S2

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
veterinaeramt@dresden.de
www.dresden.de

Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr
Di, Do 9–12 Uhr und 13–17 Uhr

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, [...].

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG umfasst der Informationsanspruch auch Informationen zu Überwachungsmaßnahmen.

Ihr Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Die betroffene Lebensmittelunternehmerin hat der Informationsgewährung zugestimmt. Sie beantragt im Anhörungsverfahren die Offenlegung von Name und Anschrift des Antragstellers. Die beantragten Daten werden durch Übermittlung des nicht anonymisierten Grundbescheides (Postanschrift) offengelegt.

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben.

Sie begehren die Übermittlung der Informationen per E-Mail.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen. Der gewünschte Übermittlungsweg (elektronisch) stellt keinen sicheren Kommunikationsweg dar, da E-Mails nicht signiert und verschlüsselt zugestellt werden können. Ein unberechtigtes Abfangen/Abfischen und Mitlesen der E-Mails kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist der Postweg als gesicherter Kommunikationsweg gewählt worden.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Die letzten beiden Kontrollen fanden am 26. Februar 2024 und am 07. März 2024 statt. Es gab Beanstandungen (siehe beiliegende Kontrollberichte). Die beanstandeten Abweichungen wurden in der Regel unverzüglich abgestellt.

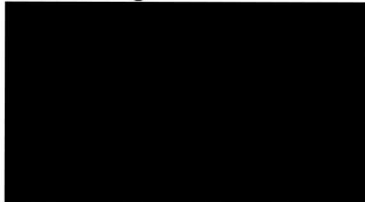
Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hinweise:

Die Ihnen übermittelten Daten und Informationen unterliegen dem Amts- bzw. Dienstgeheimnis. Der Anspruch auf Informationszugang nach dem VIG beschränkt sich auf Sie als Antragsteller nach § 2 Abs. 1 VIG. Ein Anspruch auf Veröffentlichung im Internet durch den Antragsteller über entsprechende Portale ist hiervon nicht umfasst.

Für jegliche weitere Verbreitung bzw. Veröffentlichung der bereitgestellten Informationen, welche ggf. ungerechtfertigt ist und rechtliche Interessen Dritter betreffen, stehen ausdrücklich Sie persönlich in der Verantwortung.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nach dem VIG nicht statthaft. Vorsorglich widersprechen wir der Veröffentlichung personenbezogener Daten von allen Mitarbeitern unserer Behörde.

Landeshauptstadt Dresden, Postfach: 120020, 01001 Dresden

Top one Market
Ferdinandstr. 8
01069 DRESDEN / Seevorstadt-Ost/Großer Garten

Dienststelle: Veterinär- u.
Lebensmittelüberwachungsamt

Dienstgebäude: Oskar-Röder-Straße 8b
01237 Dresden

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]
Telefon: 0351 - 4887551
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: veterinaeramt@dresden.de
Internet: www.dresden.de

Kontrollbericht

26.02.2024

Art der Tätigkeit: Nachkontrolle (Kontrolle nicht näher spezifiziert)
Datum: 26.02.2024
Uhrzeit: von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Anwesende Personen:

Betriebspersonal:

[REDACTED]

Kontrollpersonal:

[REDACTED]

[REDACTED]

Kontrollierte Betriebsarten: Lebensmittelgeschäft inkl. Supermarkt und (eigenständige) Verkaufsabteilung
und Sonderpostenverkauf

Folgende Räume/Kontrollbereiche wurden mit nachstehendem Ergebnis überprüft:

Betriebsstätte (allgemein)

1. Die Eigenkontrolle inkl. der Dokumentation fehlt in Folgenden Bereichen weiterhin z.B. Schädlingsmonitoring, Schulung nach §4 LMHV, Reinigungs- u. Desinfektionsplan, usw.
Erforderliche Maßnahmen: Eigenkontrollen durchführen und dokumentieren.
Frist: unverzüglich
2. Die Fußbodeneckbereiche inkl. der Staubereiche unter den Spannplatten im Nuss- u. Sämereiverkauf sind verschmutzt, verklebt.
Erforderliche Maßnahmen: Fußboden gründlich reinigen.
Frist: unverzüglich

Personal-WC UG

3. Das Personal WC für alle Unternehmer/ Mieter im Objekt ist verschmutzt, nicht richtig gereinigt.
Erforderliche Maßnahmen: Personal WC gründlich reinigen und desinfizieren.
Frist: unverzüglich

Spülbereich / Umkleidebereich UG

4. Der Spülbereich ist unordentlich und verschmutzt vorgefunden worden.
Erforderliche Maßnahmen: Gründlich reinigen und desinfizieren.
Frist: unverzüglich

Verkaufsraum EG

5. Unter den Einzelhandelsverkaufsregalen werden vorverpackte Lebensmittel direkt auf dem Fußboden stehend gelagert.
Erforderliche Maßnahmen: Lebensmittel fußbodenfern lagern.

Frist: unverzüglich

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

☒ Ausfertigung wurde mir ausgehändigt und erläutert.

☐ Lichtbilder angefertigt

☐ Proben entnommen

Hinweis nach Datenschutzgrundverordnung

Im Rahmen unserer Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der DSGVO möchten wir auf den Internetauftritt des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de verweisen.

Erklärung der/des Verantwortlichen:

[REDACTED]

Landeshauptstadt Dresden, Postfach: 120020, 01001 Dresden

Top one Market
Ferdinandstr. 8
01069 DRESDEN / Seevorstadt-Ost/Großer Garten

Dienststelle: Veterinär- u.
Lebensmittelüberwachungsamt

Dienstgebäude: Oskar-Röder-Straße 8b
01237 Dresden

AnsprechpartnerIn:
Telefon: 0351 - 4887551
E-Mail: veterinaeramt@dresden.de
Internet: www.dresden.de

Kontrollbericht

07.03.2024

Art der Tätigkeit: Nachkontrolle (Kontrolle nicht näher spezifiziert)
Datum: 07.03.2024
Uhrzeit: von 12:05 Uhr bis 12:35 Uhr

Anwesende Personen:

Betriebspersonal:

Kontrollpersonal:

Kontrollierte Betriebsarten: Lebensmittelgeschäft inkl. Supermarkt und (eigenständige) Verkaufsabteilung
und Sonderpostenverkauf

Folgende Räume/Kontrollbereiche wurden mit nachstehendem Ergebnis überprüft:

Betriebsstätte (allgemein)

1. Zur heutigen gebührenpflichtigen Nachkontrolle konnte keine beauftragte Schädlingsbekämpfungsfirma bzw. ein eigenes Schädlingsmonitoring nachgewiesen werden.

Feststellungswert aus der Kontrolle vom 26.02.2024

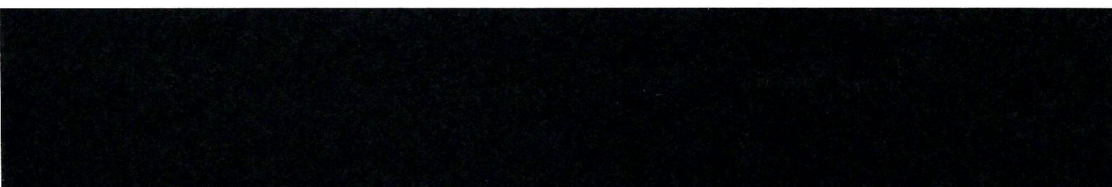
Die Eigenkontrolle inkl. der Dokumentation fehlt in folgenden Bereichen weiterhin z.B.
Schädlingsmonitoring, Schulung nach §4 LMHV, Reinigungs- u. Desinfektionsplan, usw.

Erforderliche Maßnahmen: Schädlingsmonitoring durchführen und dokumentieren. Nachweis werden laut dem Betreiber an o. g. Amt übermittelt.

Frist: unverzüglich

Spülbereich / Umkleidebereich UG

2. Der Spülbereich ist unordentlich und verschmutzt vorgefunden worden.
Erforderliche Maßnahmen: Gründlich reinigen und desinfizieren.
Frist: unverzüglich



- ☒ Ausfertigung wurde mir ausgehändigt und erläutert.
- ☐ Lichtbilder angefertigt
- ☐ Proben entnommen

Hinweis nach Datenschutzgrundverordnung

Im Rahmen unserer Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der DSGVO möchten wir auf den Internetauftritt des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de verweisen.

Erklärung der/des Verantwortlichen:

